

Merkblatt für das Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*

Wofür kann das Stipendium *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* eingesetzt werden?

Mit dem Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* sollen Personen darin unterstützt werden, eine volle Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse zu erhalten. Auch Personen, die einen ausländischen akademischen Abschluss besitzen, bei welchem keine Anerkennung möglich ist, werden gefördert, um die Zugangschancen zu einer Beschäftigung in Baden-Württemberg zu verbessern. Die Förderung des Stipendiums bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Anerkennungsverfahren (Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufs- und Studienabschlüssen) und Zeugnisbewertungen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).
- Ausgleichsmaßnahmen und Vorbereitungskurse für Kenntnis- und Eignungsprüfungen.
- Sprachkurse, die auf ein für die Berufszulassung notwendiges Sprachniveau vorbereiten.
- Maßnahmen, die für Personen mit akademischen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen die Zugänge zum Arbeitsmarkt verbessern.

In den genannten Bereichen können Mittel beantragt werden für:

- Gebühren der Anerkennungsstellen (Erst- und Folgeantrag)
- Übersetzungskosten
- Kursgebühren
- Lehrmaterialien
- Lebenshaltungskosten
- Fahrtkosten
- Kinderbetreuungskosten

Wie hoch ist das Stipendium?

Es gibt zwei Stipendienvarianten:

- Monatliches Stipendium (Dauer: 2-12 Monate, Höhe: Maximal 1.000 Euro monatlich)
- Einmalzuschuss (Maximal 1.000 Euro)

Wer kann ein Stipendium beantragen?

Personen mit ausländischem Berufs- oder Studienabschluss,

- die über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen
oder Bürger eines europäischen Mitgliedstaats sind
oder über einen Aufenthaltstitel verfügen
oder über eine Aufenthaltsgestattung nach §55 Asylverfahrensgesetz verfügen,
- den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg haben oder versichern, dass sie/er eine Beschäftigung in Baden-Württemberg anstrebt,
- welchen entstehende Kosten nicht aus Mitteln der Arbeitsagentur (SGB III) oder des Jobcenters (SGB II) gewährt werden,
- welche entstehende Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können:
 - Einkommensgrenze: Das Jahreseinkommen darf bei Alleinstehenden maximal 26.000 Euro (brutto) betragen, bei Verheirateten/Verpartnerten sind die Einkünfte des Partners einzurechnen und die Einkommensgrenze erhöht sich auf 40.000 Euro (brutto). Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge.
 - Vermögensgrenze: Das Geldvermögen darf maximal bei 12.000 Euro liegen. Für Ehe- bzw. Lebenspartner/in und jedes Kind erhöht sich die Obergrenze um je 3.000 Euro.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Ausgefüllter Stipendienantrag und ggf. Einkommensnachweise wie z.B. Arbeitslosengeld I o. II Wohngeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, sofern bei Antragsstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen

werden → Antrag unter:

http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Antrag_Stipendienprogramm.pdf

- Kopie des Personalausweises oder des Passes
- ggf. Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz
- Eine Meldebescheinigung oder schriftliche Begründung, eine Beschäftigung in Baden-Württemberg anzustreben, sofern kein Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg seit drei Monaten vorliegt
- Nachweis der geplanten Ausgaben (Angebot, Kostenvoranschlag, Kostenauskunft für Kurse usw.)

Ergänzend sollen folgende Unterlagen eingereicht werden, wenn das Stipendium **vor** Erteilung des Feststellungsbescheids/einer ZAB-Zeugnisbewertung beantragt wird:

- Beglaubigte und übersetzte Zeugnisse über Berufserfahrung und sonstige Ausbildungsnachweise
- Tabellarischer Lebenslauf mit Auflistung absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Schriftliche Erklärung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann → Auszufüllendes Formular unter:
http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Formular_Arbeitsagenturen_Jobcenter.pdf
- Optional: Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, ob das Anerkennungsverfahren die Chance zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts langfristig verbessert

Ergänzend sollen folgende Unterlagen eingereicht werden, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen **nach** Erteilung eines Feststellungsbescheids bzw. ZAB-Zeugnisbewertung beantragt wird:

- Schriftliche Erklärung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, dass eine Förderung im Rahmen einer Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und Vermittlung (§ 45 SGB III) oder einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) nicht erfolgen kann → Auszufüllendes Formular unter:
http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Formular_Arbeitsagenturen_Jobcenter.pdf

- Bescheid der zuständigen Stelle sowie genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten

- Optional: Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, ob die Maßnahmen die Chance zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts langfristig verbessert

→ Detailliertere Informationen zum Stipendienprogramm finden Sie in der Vergaberichtlinie unter:

http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Vergaberichtlinie_Stipendienprogramm.pdf